

Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out)
Bei Neugründung (AG, GmbH, Genossenschaft)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Firma und Sitz

1. Die unterzeichnende/n Person/en bestätigt bzw. bestätigen, dass:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; und
- sämtliche Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichtet haben.

Persönliche Unterschrift von min. einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort/Datum:	
Name:	Unterschrift:
Name:	Unterschrift: